

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

18. Jan. 1990

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. P1 - GE 982

Datum: 9. JAN. 1990

Verteilt 12. Jan. 1990

Verteilt

12. Jan. 1990

*Boeckler**A. Jannitsch*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
DDr. Krohn
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-985/104-1989

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl
2285

Datum
5.1.1990

Betreff

Mag. Uta Franzmair

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungs-
gesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 79.110/49-VII/10/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu § 26b:

Im Abs. 2 wird ein bestimmter Mindestinhalt des betreffenden
Bescheides festgelegt. Es wird angeregt, ergänzend eine Z. 5
mit dem Inhalt anzufügen, daß der Tierbesitzer für die in
diesem Fall anfallenden Laborgebühren mit Ausnahme der Erst-
untersuchung aufzukommen hat.

Zu § 40:

Nach Abs. 3 Z. 2 ist von der Untersuchungspflicht Faschiertes
ausgenommen. Gerade das Faschierte ist beim Transport leicht
nachteiligen Veränderungen unterworfen. In der Praxis ist es
öfter zu Beanstandungen beim Faschierten gekommen, sodaß eine
Ausnahme von der Untersuchungspflicht nicht gerechtfertigt
erscheint.

Die Ausnahme in der Z. 4 sollte auf Fleisch erweitert werden,
das nachweisbar innerhalb von 24 Stunden einer Importkontrolle
unterzogen wurde und zwischenzeitlich nicht bearbeitet wurde.

- 2 -

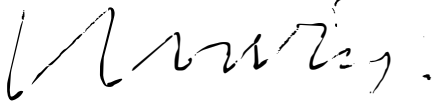
Im Abs. 4 sollte der Begriff "Das Bearbeiten des Fleisches" definiert werden, vor allem um klarzustellen, ob die Zerteilung eines bankfertigen Fleisches auch als Bearbeitung verstanden werden kann.

Abschließend wird auf das Problem der Retourware hingewiesen, das auch durch die vorliegende Gesetzesnovelle keiner gesetzlichen Lösung zugeführt wurde. Dies bedeutet, daß bearbeitete Fleischwaren und auch Wurstwaren derzeit nach Ablauf der lebensmittelgesetzlichen Fristen einer neuen Verarbeitung ohne Untersuchung zugeführt werden könnten.

Ebenso ist es dringlich, für die Fleischuntersuchungsgebühren und deren Vorschreibung durch die Gemeinden eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter